

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Holthusen**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 20069, S. 539) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen am 20.11.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holthusen. Sie ist Eigentümerin und für die Einhaltung der Friedhofsordnung, der friedhofsgärtnerischen Gestaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gesamtanlage verantwortlich. Die Verwaltung obliegt der Amtsverwaltung Stralendorf. Sie vergibt die Grabstellen, Grabscheine, führt ein Grabstellenverzeichnis und einen exakten Lageplan.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Holthusen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Amtsverwaltung Stralendorf kann auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Holthusen die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Die Kapelle (Andachts- und Leichenhalle) ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirche Pampow und wird von dieser unterhalten. Die Ev.-Luth. Kirche Pampow erhält von der Gemeinde Holthusen ein Zutrittsrecht für das Friedhofsgrundstück. Die Benutzung der Andachts- und Nebenräume ist mit dem Pfarramt in Pampow abzusprechen. Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Ev.-Luth. Kirche Pampow.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenstühle;
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  3. die Einrichtung oder Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten oder das Anonyme Grabfeld unberechtigt zu betreten;
  4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern;
  5. zu lärmern oder zu spielen;

6. gewerbsmäßig zu fotografieren;
7. Tiere unangeleint zu führen; Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen.

Die Amtsverwaltung kann von der Bestimmung der Nr. 1 dieses Absatzes Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dessen Ordnung vereinbar sind.

### **§ 3**

#### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Gewerbetreibende (zum Beispiel Friedhofsgärtner, Steinmetze, Holzbildhauer und Bestatter) bedürfen für die Ausübung der jeweiligen entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof einer vorherigen Erlaubnis durch die Amtsverwaltung. Sie haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Gewerbetreibende dürfen zur Ausführung ihrer Auftragstätigkeit nur die Wege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (3) Die Amtsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (4) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Bestattungsvorschrift**

- (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Amtsverwaltung Stralendorf anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, bei einer anonymen Bestattung ist dies nicht erforderlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten.

#### **§ 5**

#### **Benutzung des Leichenraumes sowie des Abschiedsraumes**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirche Pampow stellt einen Leichenraum und den Abschiedsraum in der Kapelle auf dem Friedhof in Holthusen bereit.
- (2) Der Leichenraum dient der Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen des aufgebahrten Verstorbenen während der mit dem Bestattungsunternehmen vereinbarten Zeiten in diesem Raum Abschied nehmen.
- (4) Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung durch die Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens endgültig geschlossen werden.
- (5) Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens sind befugt, den Sarg endgültig zu schließen, wenn der Zustand des Verstorbenen dies erforderlich macht.

- (6) Trauerfeiern können in der Andachtshalle und / oder am Grab stattfinden.
- (7) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.
- (8) Die Trauerfeier beginnt mit Öffnen der Feierhalle. Ausstattung, Musikdarbietung, Glockengeläut bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Pfarramt in Pampow bzw. der Amtsverwaltung Stralendorf.

## **§ 6 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von einem durch den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen unter Vertrag genommenen Totengräber ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Bodenbedeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 90 cm betragen und bei Urnen mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen für die Beisetzung nicht verwendet werden, mit Ausnahme von überführten Leichen aus dem Ausland.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub der Grabstätte jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzung von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Amtsverwaltung Stralendorf auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.

## **§ 7 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen betragen 25 Jahre.

## **§ 8 Aus- und Umbettungen, Umwidmung**

- (1) Särge und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stelle ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Amtsverwaltung vorzulegen.
- (2) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Aus- und Umbettungen aus dem Anonymen Grabfeld sind unzulässig.
- (4) Die Aus- und Umbettungen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsverwaltung Stralendorf. Die Zustimmung kann nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 10 Abs. 8 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigter der Grabstelle sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

- (7) Die Kosten der beantragten Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch das Aus- und Umbetten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) In Fällen von Umwidmung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 9**

##### **Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten**

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Holthusen.
- (2) Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Nutzungsrechte an den Grabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Hierüber wird von der Amtsverwaltung ein Grabschein mit Belegungsnachweis ausgestellt. Der Grabschein ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Grabstätte vorzulegen. An dem Anonymen Grabfeld werden keine Nutzungsrechte verliehen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

##### **§ 10**

##### **Grabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit der Amtsverwaltung gewählt werden kann.
- (2) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit der Amtsverwaltung gewählt werden kann.
- (3) Es werden eingerichtet:

1. Erdgrabstätten Einzelstelle;	1,40 X 2,80 m
2. Erdgrabstätten Doppelgrabstelle;	2,80 X 2,80 m
3. Urnengrabstätten einstellig;	1,00 X 1,00 m
4. Urnengrabstätten zweistellig;	1,00 X 2,00 m
5. Urnengrabstätten mehrstellig.	
- (4) Bis zu 2 Urnen können auf vorhandene Erdgrabstätten beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht besteht bzw. wieder erworben wird.
- (5) Das Nutzungsrecht für Grabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens fünf Jahre verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Grabstätte. Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhefrist erreicht wird.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb eines bestehenden Nutzungsrechtes kann auf Anfrage eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht erworben

wird. Das weitere Nutzungsrecht soll mindestens 5 Jahre und höchstens 25 Jahre betragen.

- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte hat danach Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzung von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Amtsverwaltung Stralendorf auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
- (8) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
  1. Ehegatten;
  2. Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  3. Kinder;
  4. die Eltern;
  5. die Geschwister;
  6. die Großeltern;
  7. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  8. sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
  9. die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4 und 6 bis 9 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Amtsverwaltung Stralendorf auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Amtsverwaltung verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Anonymes Gräberfeld („Grüne Wiese“)**

- (1) Ein Anonymes Grabfeld für Urnenstellen wird in Form eines Rasengrabfeldes ohne Grabzeichen bereitgestellt. Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und ausschließlich aus sich zersetzendem Material bestehen.
- (2) Die Gestaltung und Pflege des Anonymen Grabfeldes ist ausschließlich der Gemeinde Holthusen vorbehalten. Die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen hat ausschließlich auf der ausgewiesenen Fläche am Gedenkstein zu erfolgen.
- (3) Die Aushebung der für die Urnenbeisetzung vorgesehenen Fläche und die Beisetzung der Urne erfolgt durch das bestellte Bestattungsunternehmen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 13**

#### **Zustimmungserfordernis**

Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Amtsverwaltung Stralendorf. Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstelle nachzuweisen.

### **§ 14**

#### **Standesicherheit der Grabmale**

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen und so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 15**

#### **Unterhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Amtsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe des Aufforderungsschreibens beseitigt, ist die Amtsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) entsprechend.
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

### **§ 16**

#### **Entfernung**

- (1) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 15 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten nach Aufforderung durch die Amtsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 12 hergerichtet und bis zum Anlauf des Nutzungsrechtes instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Grabstätten sollen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind innerhalb von 6 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch anzulegen.
- (3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 2,00 m nicht überschreiten.
- (4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Amtsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Skizze übersichtlich im Maßstab 1:50 beizufügen, aus der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.

### **§ 18**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Amtsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntes Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Amtsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte räumen, einebnen sowie Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. § 15 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 19**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit nach der bisherigen Vorschrift.

### **§ 20**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Holthusen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Gemeinde Holthusen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 21 Gebühren und Entgelte**

Für die Benutzung des Friedhofes und für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen
1. § 2 Absatz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
  2. § 2 Absatz 3 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen befährt;
  3. § 2 Absatz 3 Nr. 2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  4. § 2 Absatz 3 Nr. 3 den Friedhof verunreinigt oder beschädigt;
  5. § 2 Absatz 3 Nr. 4 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert;
  6. § 2 Absatz 3 Nr. 5 auf dem Friedhof lärmt und spielt;
  7. § 2 Absatz 3 Nr. 6 gewerbsmäßig fotografiert;
  8. § 2 Absatz 3 Nr. 7 Tiere unangeleint auf dem Friedhof führt;
  9. § 13 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Amtsverwaltung auf dem Friedhof errichtet, verändert oder entfernt;
  10. § 18 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 21.04.1999 außer Kraft.

Holthusen,

- Siegel -

**Deichmann**  
Bürgermeisterin